OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400344/2/FP

Datum:
Linz, 4. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von D R, geb. x, I x, x If, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1909811, wegen Übertretung der Oö. PGG iVm der Linzer Parkgebühren-verordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer („Bf“) vor, am 8. November 2017 zwischen 12:50 Uhr und 13:06 Uhr einen PKW in der N in L „gegenüber Haus Nr. x“ in der flächendeckend verordneten Kurzparkzone ohne gültigem Parkschein abgestellt zu haben. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 45 Euro (36 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 28. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde. In dieser brachte er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er aufgrund der vorherrschenden Beschilderung der Meinung gewesen sei, es habe sich beim Tatort um einen Privatparkplatz gehandelt, der nicht von der Gebührenpflicht umfasst gewesen sei. Er habe nicht fahrlässig gehandelt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 28. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Sie beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung, die im Übrigen von keiner der Parteien beantragt wurde, gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf in ihren Erledigungen folgende Vorwürfe gemacht:

Strafverfügung:
„Sie haben am 08.11.2017 von 12:50 Uhr und 13:06 Uhr, in L, N gegenüber Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug VW mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.“

Straferkenntnis:
„Sie haben am 08.11.2017 von 12:50 Uhr und 13:06 Uhr in L, N gegenüber Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer

flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Die Örtlichkeit stellt sich wie folgt dar:
x
(Quelle: Geoinformationssystem des Landes Oö – DORIS)

Das Haus Nr. x liegt an der in Richtung Süden bzw. Süd-Osten führenden Richtungsfahrbahn der N. Die N beschreibt im Bereich des Hauses Nr. x die Form eines Y, dessen Schenkel durch eine begrünte Verkehrsinsel geteilt sind. An der gegenüberliegenden, Richtung Nord-Westen führenden, Richtungsfahrbahn (gegenüber dem Hause N x) findet sich im Bereich der Kurve am Straßenrand ein Halte- und Parkverbot, welches durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a) Z 13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" kundgemacht ist. Durch den Gehsteig und einen mit Bäumen bepflanzten Grünstreifen von der Fahrbahn der N getrennt, findet sich vor dem Hause N x und süd-östlich neben dem vorspringenden Vorplatz des Hauses N x, eine als Parkplatz mit Schrägparkplätzen in vier Reihen ausgestaltete Fläche. Die im nordöstlichen Bereich befindlichen 2 Reihen dienen der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Parkflächen. An der Einfahrt findet sich ein Schild, welches dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" nachgebildet ist und im weißen Feld die Aufschrift „PRIVAT" trägt.
Die beiden Reihen im südwestlichen Bereich sind öffentliche Parkflächen und mit blauen Bodenmarkierungen versehen. Die innerhalb der Fläche befindliche Fahrbahn erlaubt ein ringförmiges Durchfahren der Gesamtfläche
[gerichtsbekannte Umstände, Geoinformationssystem DORIS, Internet]
Die Grenze der flächendeckenden Kurzparkzone verläuft zwischen den beiden mittleren Reihen. [Zonenplan verfügbar auf x]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt und den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die vorliegende Örtlichkeit ist gerichtsbekannt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Mangelnde Spruchkonkretisierung

III.1.1. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat

verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff“. [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)“ (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990),

oder:

„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit "Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)", zumal feststeht, dass es zwei derartige "Parkplätze" gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)“ (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“.
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist also so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

III.1.2. Der Begriff „gegenüber“ beschreibt eine frontal entgegengesetzte Lage (vgl. Onlinewörterbuch DUDEN abgefragt am 3. Dezember 2019). Die Konkretisierung des Tatorts mit diesem Begriff wurde vom Verwaltungsgerichtshof in Fällen akzeptiert, in welchen dieser auf der gegenüberliegenden Straßenseite lag, vorliegend also am Rand der in nördlicher Richtung verlaufenden Richtungsfahrbahn, an welcher ein unbeschränktes Halte- und Parkverbot verordnet ist und welche ebenfalls innerhalb der flächendeckend verordneten Kurzparkzone liegt. Mit ihrer Tatortbeschreibung „gegenüber Nr. x“ beschreibt die belangte Behörde sohin jenen Ort an der Fahrbahn der N, der dem Haus Nr. x gegenüber liegt. Dies trifft jedoch schon nicht für jene durch einen Grünstreifen abgetrennte Fläche zu, die vor dem Haus N Nr. x liegt.

Zwischen den Häusern N Nr. x und x existieren überdies etliche Flächen, die verschiedenen Regelungsregimes unterliegen. So finden sich – wie bereits dargestellt - an der dem Haus Nr. x gegenüberliegenden Straßenseite ein unbeschränktes Halte- und Parkverbot, innerhalb der beschriebenen zweigeteilten Parkfläche vor dem Gebäude Nr. x mehrere Kurzparkzonenplätze und die beschriebene private Fläche der Landespolizeidirektion Oberösterreich die zumindest nach dem im Internet verfügbaren Plan außerhalb der mit der Kurzparkzonenverordnung der Stadt Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone liegt.

Will man dem Begriff „gegenüber“ eine weiterreichende Bedeutung beimessen, liegen all diese Flächen „gegenüber Haus Nr. x“.

Die von der belangten Behörde gewählte Tatortumschreibung lässt also – etwa iSd Entscheidung VwGH 25. September 1991, 91/02/0051 - mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu und entspricht insofern nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a StVO.
Liest man sie, denkt man eher, dass der Bf sein KFZ am gegenüberliegenden Straßenrand vor dem Hause Nr. x abgestellt hatte.
Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die belangte Behörde – entgegen der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichts (vgl. zuletzt LVwG Oö. 12. November 2019, LVwG-400376) – die Rechtsansicht vertritt, zur Abstrafung von Delikten nach dem Oö. PGG iVm der Linzer Parkgebührenverordnung auch dann berechtigt zu sein, wenn das jeweilige mehrspurige KFZ auf einer Fläche abgestellt ist, auf welcher das Parken nach der StVO verboten ist, ist dieser Umstand von besonderer Relevanz. Jedenfalls besteht auch an diesem Ort, der tatsächlich gegenüber dem Hause Nr. x liegt, ein unbeschränktes Halte- und Parkverbot und lässt die gewählte Spruchformulierung offen, wo der Bf nun tatsächlich gestanden sein soll.

Es wäre vorliegend an der belangten Behörde gewesen, in ihrem Spruch zu spezifizieren auf welcher der verschiedenen verfügbaren Parkflächen, zumindest in welchem eindeutig abgrenzbaren Bereich, das Fahrzeug des Bf abgestellt war, um diesem ein konkretes, ihn vor Doppelbestrafung schützendes Vorbringen, zu ermöglichen.

Der vorliegende Vorwurf, der in keiner der behördlichen Verfolgungshandlungen gesetzgemäß konkretisiert wurde, lässt offen, wo das Fahrzeug tatsächlich abgestellt gewesen ist und hätte insofern eine weitere Bestrafung des Bf nach der StVO ermöglicht bzw. lässt nicht den zweifelsfreien Schluss zu, dass der Bf sein KFZ nicht auf jener Fläche abgestellt hat, die der LPD Oö. als Privatparkplatz dient.

III.2. „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082;

VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des

Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Angesichts des Fehlens jeglicher auf den konkreten Ort, an dem der Bf sein KFZ abgestellt hatte, bezogenen Verfolgungshandlung im Spruch, der Begrenzung der „Sache“ durch diesen und angesichts des Ablaufes der Verfolgungsverjährungsfrist, ist eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass der Tatort etwa dadurch präzisiert wird, dass dem Bf nunmehr ein Abstellen seines Fahrzeuges auf einem Kurzparkzonenplatz, außerhalb des Privatparkplatzes der LPD Oö., auf einer der beiden süd-westlich gelegenen Reihen der Parkfläche vor dem Hause N x vorgeworfen wird, weil die belangte Behörde dem Bf bislang nur das Abstellen gegenüber dem Haus Nr. x vorgeworfen hat. Der tatsächliche Ort der Abstellung lässt sich aus den von der Behörde stammenden Dokumenten im Akt (auch nicht aus der Aussage des Parkraumüberwachungsorganes und ihren Aufzeichnungen) nicht ableiten.
Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründenden Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eine präzisierten Tatorts, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Dem Verwaltungsgericht ist es im Übrigen schon angesichts der längst eingetretenen Verfolgungsverjährung verwehrt, Korrekturen am Spruch vorzunehmen.

III.3. Deshalb ist der verfehlte Spruch aufzuheben und das Strafverfahren mangels ausreichend konkreter Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde (und allenf. die revisionsberechtigte Formalpartei) unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zu den Sprucherfordernissen, insbesondere auch zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich und wurde zuletzt in den zitierten

Erkenntnissen des VwGH und des VfGH bekräftigt. Die Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl